

wird es vielleicht nützlicher sein, diese Übersicht erst am Schlusse den Hörern vorzulegen, da sie viel mehr Nutzen daraus schöpfen werden, nachdem sie schon bei den einzelnen Thesen mit den meisten ethischen Systemen bekannt geworden sind.

Cathrein hält sich sowohl in der Anordnung wie auch in der Begründung seiner Thesen im allgemeinen an die Lehre des heiligen Thomas, aber er ergänzt dieselbe durch die neuen und neuesten in die Ethik einschlägigen Forschungen und berücksichtigt alle wichtigeren ethischen Systeme der Neuzeit, die er mit sachlicher Ruhe widerlegt. Gerade durch diese Berücksichtigung der modernen ethischen Literatur bleibt das Werk auf der Höhe der Zeit und entspricht voll und ganz den heutigen Bedürfnissen. Bei der Widerlegung des Moralpositivismus oder Skeptizismus wird man mit grossem Nutzen zum vorzüllichen Werk desselben Autors greifen: „Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit“ (3 Bde., Herder 1914), wo diese Frage auf Grund der ethnologischen Forschungen allseitig erörtert wird. Über die Frage „de norma moralitatis“ hat sich seinerzeit zwischen Cathrein und Mausbach eine Kontroverse entwickelt. Cathrein bleibt bei seiner Sentenz und sucht in der These XIII (S. 92 ff.) die Ansicht, die unter anderen auch Mausbach vertritt, zu widerlegen. (Näheres über diese Kontroverse vgl. Phil. Jahrb. 1896 S. 131 ff.; 1899 S. 19 ff., 117 ff., 303 ff., 407 ff.; 1900 S. 195 ff., 316 ff.; 1901 S. 90 ff.).

Bon besonderem Interesse wird gerade für die jetzigen Verhältnisse der zweite Teil dieser Ethik, wo die im ersten Teil begründeten allgemeinen Grundsätze auf die besonderen Verhältnisse des menschlichen Lebens angewendet und die verschiedenen Pflichten des Menschen behandelt werden. Da werden z. B. Prinzipien zur Lösung der mannigfachen sozialen Probleme, wenn auch kurz und bündig, so doch ausreichend dargelegt. In den letzten Kapiteln behandelt Cathrein die Grundsätze des Völkerrechtes (S. 501 ff.); da kommt auch das Nationalitätsprinzip (S. 509 ff.) und der Krieg (S. 511) zur Sprache. Wie es dem Zweck und der Anlage des Werkes entspricht, werden hier nur die Grundsätze zur Lösung der genannten Fragen gegeben; Cathrein verweist auf seine deutsche Moralphilosophie, wo man auch die einschlägige Literatur finden kann.

Man kann oft die Beobachtung machen, daß auch gebildete Katholiken in manchen ethischen Fragen des öffentlichen Lebens sehr verworrene Begriffe haben. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß in den Konferenzen und Vorträgen in den Vereinen auch die ethischen Probleme erörtert würden, wozu man in dieser Moralphilosophie Material in Hülle und Fülle findet. Die ethischen Probleme stehen heute im Vordergrund des öffentlichen Interesses, durch den gegenwärtigen Krieg ist dieses Interesse noch gesteigert. Es möge deshalb die Philosophia moralis zu einem intensiveren Studium der Ethik unter den Katholiken und besonders auf den Universitäten und in den Priesterseminarien viel beitragen und noch größere Verbreitung finden!

Innsbruck.

Anton Prešeren S. J.

3) **Apologie des Christentums.** Von Dr. Franz Hettinger. Zweiter Band: Der Beweis des Christentums, zweite Abteilung. Zehnte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr. Eugen Müller, Professor an der Universität zu Straßburg. 8° (VI u. 530) Freiburg i. Br. und Wien 1915, Herder. M. 5.—; geb. in Halbfrau M. 7.—

Trotz des Krieges konnte auch der zweite Band der großen, streng wissenschaftlichen und doch leicht verständlichen Apologie des Christentums von Hettinger in neuer, zehnter Auflage erscheinen. Er behandelt in neun Vorträgen oder Abschnitten den Begriff des Glaubens und des Glaubensgeheimnisses, das Bedürfnis einer übernatürlichen göttlichen Offenbarung, den Weg zu einem vernünftigen Glauben an sie, Wunder und Weissagung als Offenbarungstatsachen und Offenbarungskriterien, die Glaubwürdigkeit der heiligen Evangelien, die Göttlichkeit der evangelischen Geschichte, die Erfüllung der

alttestamentlichen Weissagungen in Christus, Christi Wort und Werk, endlich die Person Jesu Christi. Damit kommt der Beweis für die Wahrheit des Christentums (die demonstratio christiana) zum Abschluß. Gleich dem ersten Band, der die sogenannten praeambula fidei bot, ist auch dieser zweite Band durch sorgfältige Bildung der Begriffe, durch Klarheit und Reichhaltigkeit, durch edle, schwungvolle Sprache sowie durch Frische und Wärme der Darstellung ausgezeichnet. Die Übersichtlichkeit wird durch die jedem Abschnitt vorangestellte Inhaltsangabe erleichtert. Den Inhalt selbst hat der verdiente Herausgeber, Professor Müller in Straßburg, überall auf den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung erhoben; zugleich hat er zu neu aufgetauchten Fragen gebührend Stellung genommen und auch die neu erschienene Literatur bei jedem Abschnitt verzeichnet.

So besitzen wir in Hettinger-Müller ein ganz hervorragendes Werk, das allen Universitätsstudierenden und den Gebildeten überhaupt aufs wärmste zu empfehlen ist. Aber auch dem Priester bietet es mannigfache Belehrung und Anregung und ist vortrefflich geeignet, seine apologetischen Kenntnisse zu bereichern und zu vertiefen sowie ihm gediegenen Stoff für Vereinsvorträge u. dgl. zu liefern. I

Bamberg.

Prof. Dr. Max Heimbucher.

4) **Grundzüge des Katholischen Kirchenrechtes.** Von Johann Haring, Dr. theol. et juris, o. ö. Professor an der k. k. Universität in Graz. Zweite, neubearbeitete Auflage. (XI u. 912) Graz 1916, Ulrich Mosers Buchhandlung. K 15.—; geb. K 18.—

Professor Haring veröffentlichte in den Jahren 1905 bis 1910 die drei Teile seiner „Grundzüge des Katholischen Kirchenrechtes“. Nunmehr liegt das Buch in völliger Neubearbeitung vor. Wenn man bedenkt, welche eine Fülle neuer Gesetze gerade im letzten Dezennium von Pius X., dem „alles in Christo erneuernden“ Gesetzgeber auf Petri Thron, erlossen sind, so wird man die gänzliche Neubearbeitung des vorliegenden Buches nur zu begreiflich finden. Fast auf jeder Seite macht sich die fleißig nachtragende und ergänzende Hand des Verfassers bemerkbar. Auch die neue Literatur auf dem so viel verzweigten Gebiete des kanonischen Rechtes sehen wir mit Gewissenhaftigkeit verzeichnet, jedoch so, daß trotzdem jeder unnütze literarische Ballast in kluger Weise vermieden wurde. Zeigt sich ja gerade in der weisen Beschränkung der Meister. Da Professor Haring schon seit fast zwei Dezennien die Lehrkangel des kanonischen Rechtes inne hat, beherrscht er sein Fach vollständig. Das Lehrbuch ist die reife Frucht eines langjährigen, intensiven Studiums. Neben der theoretischen Einführung seiner Schüler in das Verständnis der Rechtswissenschaft berücksichtigt Professor Haring auch die praktischen Bedürfnisse der künftigen Seelsorger. Als wirklicher Konfessorialrat und Referent sowie als Mitglied des k. k. Landesschulrates steht Dr. Haring mitten in der kirchlichen Praxis. Die vorliegenden Grundzüge des Kirchenrechtes sind nicht bloß ein gediegenes Lehr-, sondern auch ein vortreffliches Lernbuch. Sie sind aber noch mehr. Man kann sie geradezu ein überaus praktisches Hand- und Nachschlagebuch für den österreichischen Seelsorgeklerus nennen. Namentlich auf letzteres Moment sei hier ganz besonders verwiesen. Wie kompliziert kann sich nicht selten gerade in Österreich bei der Unmasse von weltlichen Gesetzesbestimmungen, die alle der Seelsorger kennen soll, die praktische Lösung eines Falles in der Pastoration gestalten! In Professor Harrings Grundzügen des Katholischen Kirchenrechtes finden sich alle für die Seelsorgepraxis notwendigen Verordnungen der weltlichen Behörden. Referent hat mehr als einmal aus dem Munde von Seelsorgepriestern hören können: „Harrings Kirchenrechtbuch läßt niemals im Stiche.“ Das mit peinlicher Genauigkeit abgefaßte Inhaltsverzeichnis erleichtert ein rasches Auffinden der gewünschten Materien.

Wir zweifeln nicht, daß Harrings Kirchenrecht, das sich durch wahrhaft kirchlichen Geist auszeichnet, sich bald einen Ehrenplatz unter den Lehrbüchern